

An alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Bundesfreiwilligendienst an Bielefelder Schulen

Anmerkungen zum Verhalten im Krankheitsfall

Bundesfreiwillige, die wegen Dienst-/Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalles dem Dienst fernbleiben, sind verpflichtet, dies **am 1. Tag bis spätestens 10:00 Uhr** dem Schulamt für die Stadt Bielefeld, Herrn Pühs, mitzuteilen oder mitteilen zu lassen. Dies geschieht entweder per E-Mail oder telefonisch.

Hierbei ist auch anzugeben, ob es sich um einen Dienst-/Arbeitsunfall oder einen sonstigen Unfall handelt, ob ein Dritter an dem Unfall beteiligt war oder ob sich die Dienst-/Arbeitsunfähigkeit bei einer Nebentätigkeit ergeben hat.

Bundesfreiwillige, die während des Erholungsurlaubes erkranken, teilen dies unverzüglich dem Schulamt für die Stadt Bielefeld in geeigneter Weise mit oder lassen dies mitteilen.

Dauert die Dienst-/Arbeitsunfähigkeit **länger als 3 Kalendertage**, ist dem Schulamt für die Stadt Bielefeld **spätestens am 4. Krankheitstag** eine ärztliche Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) einzureichen oder über das Vorliegen einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) zu informieren.

Endet die bescheinigte voraussichtliche Krankheitszeit und dauert die Erkrankung weiter an, ist spätestens am Tage nach Ablauf der bisher bescheinigten Zeit der Arbeitsunfähigkeit eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen.

Bei Erkrankungen bis zu 3 Kalendertagen bedarf es keiner Bescheinigung.

Fällt der 4. Krankheitstag auf einen dienstfreien Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist ebenfalls keine Bescheinigung erforderlich, wenn der Dienst am darauffolgenden Arbeitstag wiederaufgenommen wird. Erkrankt der/die Mitarbeiter/in hingegen am Donnerstag oder Freitag und wird der Dienst am Montag noch nicht wieder versehen, so muss eine Bescheinigung vorgelegt werden.

Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die eine Kur oder ein Heilverfahren beantragt haben, sind verpflichtet, umgehend das Schulamt für die Stadt Bielefeld, Herrn Pühs, hiervon zu unterrichten. Der Bewilligungsbescheid und die Nachricht über den Kurbeginn bzw. Beginn des Heilverfahrens sowie die Anträge auf Bewilligung einer beihilfefähigen Kur oder Sanatoriumsaufenthaltes sind rechtzeitig einzureichen. Das Gleiche gilt für die Unterlagen über die Beendigung von Kuren oder Heilverfahren.

Bei Wiederaufnahme des Dienstes meldet sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter beim Schulamt für die Stadt Bielefeld, Herrn Pühs, **am gleichen Tag** wieder zurück.

I. A.

Tappe / Pühs

Stand 09/2025